

Anfrage Nr. 0038/2013/FZ
Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz
Anfragedatum: 11.06.2013

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 06. August 2013

Betreff:

**Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
für die Bedarfsplanung**

Schriftliche Frage:

Stadtrat: Herr Dr. Weiler-Lorentz

Bitte erläutern Sie mir, weshalb die „Örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2013/2014“ lediglich im Jugendhilfeausschuss, nicht jedoch im Gemeinderat beraten wird.

Es handelt sich hierbei um eine städtische Rahmenplanung von erheblicher Bedeutung, sowohl was das Angebot an Infrastruktur wie auch die finanzielle Belastung der Stadt angeht. Der Finanzrahmen eines Ausschusses ist in jedem Fall bei weitem überschritten.

Antwort:

Bedarfsplanung

Für den Bereich der Kindertagesstätten ist in § 24 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII geregelt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken hat, dass ein bedarfsgerechtes Angebot zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflege geschaffen wird. Die Ermittlung eines bedarfsgerechten Angebotes geschieht im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII. Nach § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen (Bestandsfeststellung),
- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln (Bedarfsermittlung) und
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (Maßnahmeplanung).

Diese Planungsschritte beziehen sich auf alle Bereiche der Jugendhilfe, also auch auf den Bereich Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers

Sachlich zuständig für die Jugendhilfeplanung ist gem. § 85 Absatz 1 SGB VIII der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger. Dies sind nach § 69 Absatz 1 SGB VIII, § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes (LKJHG) unter anderem auch die Stadtkreise, also auch die Stadt Heidelberg.

Gem. § 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) werden neben den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern auch die Gemeinden verpflichtet, auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege hinzuwirken.

Heidelberg ist also als Stadtkreis gleichzeitig sowohl Gemeinde als auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe und hat eine örtliche Bedarfsplanung zu erstellen.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Nach § 69 Absatz 3 SGB VIII errichtet jeder örtliche Träger der Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt.

Das Jugendamt ist eine zweigliedrige Behörde und besteht gem. § 70 Absatz 1 SGB VIII aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Durch seine bundesgesetzliche Verankerung hat der Jugendhilfeausschuss eine besondere Stellung innerhalb der Ausschüsse.

Gemäß § 71 Absatz 2 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Diese Formulierung ist bewusst weit gewählt und stellt zunächst klar, dass der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich jede Aufgabe aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand seiner Arbeit machen kann, seine Beratungskompetenz also umfassend ist.

Ausdrücklich sind dem Jugendhilfeausschuss gesetzlich drei zentrale Bereiche zugewiesen, mit denen er sich insbesondere zu befassen hat, nämlich mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der **Jugendhilfeplanung** und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Es wird damit jedoch der Schwerpunkt der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses in der Praxis dargestellt, der in der Behandlung von Grundsatz- und Strukturfragen liegt.

Die **Jugendhilfeplanung** (Nr. 2) als zentrales Steuerungsinstrument der Jugendhilfe wird ausdrücklich als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses hervorgehoben und fällt damit in die **originäre Kompetenz des Jugendhilfeausschusses**.

Gem. § 71 Absatz 3 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse, das Nähere soll gem. § 71 Absatz 5 SGB VIII das Landesrecht regeln.

Das Landesrecht bestimmt in § 1 Absatz 2 LKJHG nur, dass der Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses durch Satzung geregelt wird. Nach § 2 Absatz 1 LKJHG entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger, ob der Jugendhilfeausschuss als beratender oder beschließender Ausschuss eingerichtet wird.

Situation in Heidelberg

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses werden in Heidelberg durch die Hauptsatzung und durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg definiert. Grundsätzlich ist

der Jugendhilfeausschuss für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII bis auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig:

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg beschließender Ausschuss und zuständig für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nach anderen Rechtsvorschriften sowie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die dem Jugendamt durch Beschluss des Gemeinderates übertragen wurden.

Gemäß § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg erfüllt das Jugendamt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG- (Anmerkung: jetzt SGB VIII) und anderen Rechtsvorschriften obliegen. Durch Beschluss des Gemeinderats können dem Jugendamt weitere freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden. Nach § 5 der Satzung werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin /dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse des Gemeinderates und des Jugendhilfeausschusses geführt. Damit wird § 70 Absatz 2 SGB VIII umgesetzt.

Der Jugendhilfeausschuss ist nach der Hauptsatzung als beschließender Ausschuss ausgestaltet und ist - außer für die Geschäfte der laufenden Verwaltung - für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII, wozu auch die Jugendhilfeplanung und damit auch die örtliche Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen/Kinderkrippen (§ 80 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII) gehört, zuständig (vgl. oben).

Grenzen bestehen durch die durch den Gemeinderat im Haushaltsplan für den betroffenen Bereich bereitgestellten Mittel (§ 71 Absatz 3 SGB VIII).

Das eigentliche Finanzvolumen für die Kinderbetreuung wird mit Beschluss der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat festgelegt. Hinsichtlich der städtischen Kindertageseinrichtungen gelten die dort festgelegten Haushaltsansätze unmittelbar und bilden den Rahmen für diese. Die Anzahl der notwendigen und geplanten Plätze ist ebenfalls bereits im Haushalt hinterlegt. Die Höhe und Bemessung der Bezuschussung an einen freien Träger wird in der „Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes“(ÖV) festgesetzt. Die dortigen Bemessungssätze beruhen zum großen Teil auf gesetzlichen Vorgaben. Die ÖV wird ebenfalls vom Gemeinderat beschlossen. Die Bedarfsplanung hat nun die Aufgabe dort die festgelegten Plätze zur Verfügung zu stellen, wo ein entsprechender Bedarf vorhanden ist. **Insofern erfolgt keine unmittelbare Entscheidung über Geldmittel, sondern vielmehr über den örtlichen Bedarf an Betreuungsangeboten und dessen Deckung.**

Zusammenfassung

Der Jugendhilfeausschuss darf die Bedarfsplanung beschließen, weil er sich damit im Rahmen der Satzung, der bereit gestellten Mittel und den gemeinderätlichen Beschlüssen bewegt.

Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2013

Ergebnis: behandelt